

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. April 1994

25. Stück

25. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Änderung.

## 25.

### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflege- geld und weitere Sonderleistungen geän- dert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugend-  
wohlfahrtsgesetzes 1990, LGBL. für Wien Nr. 36,  
in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien  
Nr. 5/1994 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung,  
mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere  
Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBL. für  
Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die  
Verordnung LGBL. für Wien Nr. 33/1993, wird  
wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit  
folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für ein Wiener Pflegekind in Ein-  
zelpflege (1 bis 3 Kinder) ..... 4 120 S
2. für ein Wiener Pflegekind in  
Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kin-  
der) in Wien und in den anderen  
Bundesländern ..... 4 520 S“

2. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages  
„4 000 S“ der Betrag „4 120 S“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk